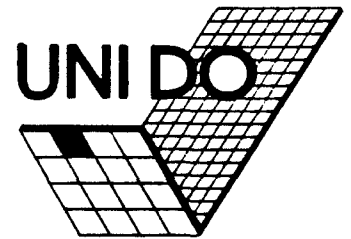


AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



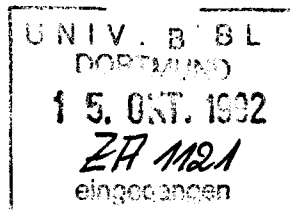
---

Nr. 14/92

Dortmund, 09.10.1992

---

Inhalt:



Nichtamtlicher Teil:

Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund vom 21. Juli 1992

Seite 1 - 3

Nichtamtlicher Teil

**Ordnung für die Zwischenprüfung  
in dem Studiengang Physik  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe I  
an der Universität Dortmund  
Vom 21. Juli 1992**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 330. Sitzung am 16. Mai 1991 die Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund beschlossen. Das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Maßgabenerlaß vom 18. Juli 1991 - I B 4.40-21/7-5 Nr. 775/91 - dieser Ordnung zugestimmt. Den Maßgaben des Erlasses ist der Senat der Universität Dortmund in seiner 342. Sitzung am 16.07.1992 beigetreten.

Die Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund vom 21. Juli 1992 ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. II S. 272) veröffentlicht worden. Sie ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft getreten.

**Ordnung für die Zwischenprüfung  
in dem Studiengang Physik  
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt für die Sekundarstufe I  
an der Universität Dortmund  
Vom 21. Juli 1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), hat die Universität Dortmund die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Dauer des Grundstudiums, Prüfungstermine
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Besondere Bestimmungen**

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 12 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 13 Zeugnis

**III. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Sinne des § 7 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527), in dem Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I mit Physik als einem der beiden Fächer gemäß § 36 Abs. 1 LPO. Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat\*) nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

**§ 2**

**Dauer des Grundstudiums, Prüfungstermine**

- (1) Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des vierten Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Kandidaten nach Zulassung gemäß § 7 Abs. 2 die Prüfungstermine rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung, mit.

\*) Alle in dieser Zwischenprüfungsordnung enthaltenen Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Sie werden von Frauen in der weiblichen Form, von Männern in der männlichen Form geführt.

**§ 3  
Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 4  
Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 92 Abs. 1 WissHG bestellt werden, der in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige eigenverantwortliche und selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die mündliche Prüfung einen Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag sollte nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende sorgt dafür, daß dem Kandidaten der Name des Prüfers rechtzeitig, mindesten zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntgegeben wird.

**§ 5  
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Das Bestehen der Physikteile aus der Diplom-Vorprüfung im Studiengang Physik oder die Zwischenprüfung im Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ersetzt diese Zwischenprüfung.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Physik erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des WissHG auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

**§ 6  
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen des Prüfers gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**II. Besondere Bestimmungen**

**§ 7  
Zulassung**

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt;
2. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweitthörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen war;
3. an den Vorlesungen Physik A und B (Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gemäß Nr. 1.1 der Anlage 20 zu § 54 LPO) teilgenommen hat;
4. an folgenden Lehrveranstaltungen, deren Anforderungen zu Beginn vom Lehrenden festgelegt werden, mit Erfolg teilgenommen hat:
  - an den Übungen zu den Lehrveranstaltungen Physik A (ein Leistungsnachweis),
  - an den Übungen zu den Lehrveranstaltungen Physik B (ein Leistungsnachweis),
  - an dem Praktikum „Experimentelle Übungen“ (Lehrveranstaltung des Grundstudiums gemäß Nr. 1.2 der Anlage 20 zu § 54 LPO) (ein Leistungsnachweis).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. der Studiennachweis,
3. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestellung des Prüfers gemäß § 4 Abs. 3,
4. eine Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Lehramt im Studiengang Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet oder ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat,
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 4 zustimmt oder widerspricht.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

**§ 8  
Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Zwischenprüfung oder die entsprechende Erste Staatsprüfung für das in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Lehramt im Studiengang Physik endgültig nicht bestanden hat oder

d) der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat (siehe § 12 Abs. 3).

### § 9

#### Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung.
- (2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Stoffgebiete der Vorlesungen Physik A und Physik B und des Praktikums „Experimentelle Übungen“ nach Maßgabe der Studienordnung.
- (3) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### § 10

#### Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung (maximal vier Kandidaten) oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat in der Regel mindestens 30 und höchstens 40 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

### § 11

#### Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die Note für die Prüfungsleistung wird vom Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

### § 12

#### Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Wird die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.
- (2) Die erste Wiederholungsprüfung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Zwischenprüfung abgeschlossen sein. Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.
- (3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

### § 13

#### Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 14

#### Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses zulässig.

### § 15

#### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen zweier Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 16

#### Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die erstmalig ab Wintersemester 1991/92 für den Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund eingeschrieben werden. Studenten, die das Studium vor dem Wintersemester 1991/92 aufgenommen haben, weisen den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wahlweise durch das Bestehen dieser Zwischenprüfung oder durch eine vom Dekan des Fachbereichs Physik oder seinem Beauftragten ausgestellte Bescheinigung nach.
- (2) Eine Wiederholungsprüfung ist nach derselben Prüfungsordnung wie die nicht bestandene Prüfung abzulegen.

### § 17

#### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Ämtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik vom 27. 5. 1992 und des Senats der Universität Dortmund vom 16. 7. 1992 sowie der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung erteilten Zustimmung des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. 7. 1991 – I B 4. 40–21/7–5 Nr. 775/91.

Dortmund, den 21. Juli 1992

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling